

Mitteilung Finanz- und Personalausschuss am 21.09.2021, TOP 3.1

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.Juli 2021 zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

Seit 1990 ist durch § 233a der Abgabenordnung (AO) geregelt, dass bestimmte Steuernachforderungen und Steuererstattungen ggf. zu verzinsen sind. Diese sogenannte Vollverzinsung gilt im kommunalen Bereich nur für die Festsetzung der Gewerbesteuer. Der Zinslauf beginnt erst nach einer sogenannten Karenzzeit von 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Der Zinssatz beträgt dann für jeden vollen Monat 0,5 %, also 6 % jährlich. Die Höhe dieses Zinssatzes war aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase in die Kritik geraten.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun mit seinem am 18.08.2021 veröffentlichten Beschluss vom 08.07.2021 die Vollverzinsung grundsätzlich bestätigt, aber die Zinshöhe für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 beanstandet. Allerdings hat das Gericht für Verzinsungszeiträume bis 2018 mit Rücksicht auf das Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs eine Fortgeltungsanordnung ausgesprochen.

Für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 sind die bisherigen Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Bundesgesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung herzustellen. Dies bedeutet eine Absenkung des bisherigen gesetzlichen Zinssatzes bis ggf. hin zu einem Wegfall der Vollverzinsung.

Aufgrund des laufenden Prüfungsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht wurden Zinsfestsetzungen zur Gewerbesteuer seitens der Steuerabteilung des Amtes für Finanzen bereits seit Mitte 2018 mit Zusatz eines Vorläufigkeitsvermerks vorgenommen, um eine Vielzahl von Widerspruchsverfahren zu vermeiden und ggf. für eine etwaige Neuregelung vorzusorgen.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 besteht daher – vorbehaltlich der dazu noch zu erwartenden gesetzlichen Regelung – kein Handlungsbedarf. Für die nach diesem Zeitpunkt liegenden Verzinsungszeiträume müssen alle bisherigen Nachforderungszins-festsetzungen entsprechend der gesetzlichen Neuregelung von Amts wegen geändert werden. Der Umgang mit Erstattungszinsen ist aufgrund eines möglichen Vertrauensschutzes noch unklar und wird ggf. vom Gesetzgeber geregelt werden.

Eine Prognose des „neuen Verzinsungssystems“ einer Vollverzinsung und eines verringerten Zinssatzes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Auch die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bielefeld lassen sich dementsprechend noch nicht abschätzen. Da die Stadt Bielefeld in den zurückliegenden Jahren regelmäßig einen Überschuss aus Nachforderungszinsen und Erstattungszinsen erzielte, wurden seit dem Jahr 2019 Rückstellungen für ein zu erwartendes Zinsrisiko gebildet.

Eine verfassungsmäßige Unvereinbarkeit anderer Verzinsungstatbestände der Abgabenordnung (Stundungszinsen, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen) wurde im Rahmen des Beschlusses ausdrücklich nicht ausgesprochen.

Seit Veröffentlichung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts am 18.09.2021 wurden seitens der Steuerabteilung keine Gewerbesteueranlagen mehr vorgenommen, die mit einer Zinsfestsetzung verbunden gewesen wären.

Im Rahmen einer Zusammenkunft des Beirates Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetages wurde am 13.09.2021 ein Verfahren bis zur gesetzlichen Neuregelung erarbeitet und zur Anwendung empfohlen. Demzufolge werden alle Veranlagungen nun durchgeführt. Etwaige Zinsfestsetzungen zur Vollverzinsung der Gewerbesteuer werden bis auf Weiteres gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 4 AO vorläufig ausgesetzt. Nach einer gesetzlichen Neuregelung werden die Zinsfestsetzungen dann nachgeholt.

Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse aus einem für Mitte September angekündigten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen beabsichtigt die Steuerabteilung dieses Verfahren bis auf Weiteres anzuwenden. Eine dafür notwendige Programmierung des Anbieters des Gewerbesteueranlagungsverfahrens der Stadt Bielefeld ist angekündigt worden und wird in Kürze erwartet.